

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2015

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 6. Juli 2015

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
27. 4. 15	Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) . .	417

Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM)

Vom 27. April 2015

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29),
2. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794),
3. § 34 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Anwendungsbereich, Bezeichnungen, Grundlagen, Ziele

(1) Die gestuften lehramtsbezogenen Studiengänge sichern die Professionalität und Qualität künftiger Lehrkräfte allgemein bildender Schulen; sie vermitteln dafür integriert fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktische Erfahrungen. Sie eröffnen auch die Möglichkeit, sich andere Berufsfelder sowie den ver-

einfachten Einstieg in fachwissenschaftliche Studiengänge zu erschließen.

(2) Diese Verordnung bestimmt grundlegende Elemente des Bachelor- und Masterstudiums sowie für alle Fächer und Fachrichtungen Kompetenzen und Studieninhalte, die in den Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen, der Universitäten, der Kunsthochschulen und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg umgesetzt werden.

(3) Die genannten Hochschulen haben bei der Umstellung auf die gestufte Studiengangstruktur folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

1. vom 6. Mai 1994 in der Fassung vom 10. Oktober 2013 »Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für sonderpädagogische Lehrämter (Lehramtstyp 6)«
2. vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 10. Oktober 2013 »Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1)«

3. vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 7. März 2013 »Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)«
4. vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 7. März 2013 »Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für die Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4)«
5. vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 »Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen«
6. vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 12. Juni 2014 »Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften«
7. vom 2. Juni 2005 »Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden«
8. vom 16. Oktober 2008 in der Fassung vom 11. Dezember 2014 »Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung«
9. vom 7. März 2013 in der Fassung vom 27. Dezember 2013 »Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften; Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung«
10. vom 7. März 2013 »Empfehlungen zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerbildung«.

Die Beschlüsse der KMK sind veröffentlicht im Internet unter www.kmk.org und in der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Loseblattwerke, Carl Link Verlag.

(4) Die von allgemein bildenden Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für ein Lehramt auf die gestufte Studiengangstruktur umgestellten Studiengänge der Lehrkräfteausbildung werden nach den Lehramtstypen der Rahmenvereinbarungen der KMK auf das Lehramt Grundschule (Lehramtstyp 1 nach Absatz 3 Nummer 2), Lehramt Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3 nach Absatz 3 Nummer 3), Lehramt Gymnasium (Lehramtstyp 4 nach Absatz 3 Nummer 4) und Lehramt Sonderpädagogik (Lehramtstyp 6 nach Absatz 3 Nummer 1) ausgerichtet. Sie umfassen jeweils lehramtsbezogen einen Bachelor of Education, Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Fine Arts oder Bachelor of Music und einen ebenfalls lehramtsbezogenen Master of Education, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige aufgeführte Lehramt ver-

mittelt. Beim Lehramt Grundschule eröffnet das mit 240 Leistungspunkten nach dem europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Punkte) nach § 2 Absatz 3 absolvierte Studium den Zugang zum entsprechenden Vorbereitungsdienst.

§ 2

Studienumfang, Regelstudienzeiten, Kooperationen, Schulpraxis

(1) Der Studien- und Prüfungsumfang für Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und schulpraktische Anteile beträgt für die Bachelor- und Masterstudiengänge insgesamt 300 ECTS-Punkte und wird in dieser Verordnung jeweils innerhalb der erforderlichen Gesamtleistung für den Bachelor- (180 ECTS-Punkte) und den Masterstudiengang (120 ECTS-Punkte) zusammen ausgewiesen; für das Lehramt Gymnasium mit Kunst oder Musik beträgt er 360 ECTS-Punkte nach § 6. Die jeweilige Aufteilung der Studienanteile und Studieninhalte auf den Bachelor- und den Masterstudiengang nehmen die Hochschulen in ihren jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vor. Beim Studiengang für das Lehramt Grundschule werden für den Masterstudiengang pauschal 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst auf den Abschluss Master of Education angerechnet. Hierfür wird von den zuständigen Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung den Anwärterinnen und Anwärtern pauschal eine erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule schriftlich bestätigt.

(2) In ihren Studien- und Prüfungsordnungen können die Hochschulen ECTS-Punkte für angebotene Module entsprechend den in § 4 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, 2 und 3 sowie § 7 Absatz 1 ausgewiesenen Tabellen variieren; die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte für den Bachelorstudiengang beziehungsweise für den Masterstudiengang bleibt davon unberührt.

(3) Die Regelstudienzeiten betragen für die Studiengänge der Lehrämter Sekundarstufe I, Gymnasium und Sonderpädagogik jeweils zehn Semester (davon sechs Semester für den Bachelorstudiengang und vier Semester für den Masterstudiengang), bei den Studiengängen des Lehramts Gymnasium mit Kunst oder Musik zwölf Semester (davon acht Semester für den Bachelorstudiengang und vier Semester für den Masterstudiengang) und bei den Studiengängen für das Lehramt Grundschule acht Semester (davon sechs Semester für den Bachelorstudiengang und zwei Semester für den Masterstudiengang).

(4) Soweit in den Anlagen 2 und 4 vorgeschriebene Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen Studienstudienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von

Englisch, zusammen bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden. Diese Studienvoraussetzungen sind Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(5) Bei der Ausgestaltung der Studiengänge streben die beteiligten Hochschulen soweit als möglich strukturierte und institutionalisierte Kooperationen an.

(6) Der Übergang von einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang auf einen auf ein anderes Lehramt bezogenen Masterstudiengang ist auch hochschulübergreifend möglich. Gegebenenfalls fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien sind nachzuholen. Studiengänge für das Lehramt Grundschule, das Lehramt Sekundarstufe I und für das Lehramt Sonderpädagogik bleiben den Pädagogischen Hochschulen zugeordnet. Studiengänge für das Lehramt Gymnasium bleiben den Universitäten, Musikhochschulen, Kunsthochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zugeordnet.

(7) Studiengänge mit dem Ziel eines nach § 1 Absatz 4 lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses des Lehramts Sekundarstufe I werden von den Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge mit dem Ziel eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses des Lehramts Gymnasium werden von den Universitäten, Musikhochschulen, Kunsthochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg angeboten. Die in Satz 1 genannten Hochschulen können gemeinsam verantwortete Studiengänge mit dem Abschluss Master of Education anbieten. Sie kooperieren miteinander bei Fächerkombinationen mit Bildender Kunst, Musik oder Jüdischer Religionslehre und stimmen die Studien- und Prüfungsordnungen ab, so dass ein Studium entsprechender Fächerkombinationen insbesondere in zeitlicher Hinsicht sinnvoll möglich ist. In den Fachdidaktiken können die Universitäten, Musikhochschulen, Kunsthochschulen sowie die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg mit Pädagogischen Hochschulen und mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) kooperieren. Fachdidaktische Veranstaltungen werden forschungsbasiert ausgerichtet und müssen den besonderen Erfordernissen der schulischen Ausbildung in allen Stufen des Gymnasiums Rechnung tragen.

(8) Der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang setzt den Nachweis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs nach § 1 Absatz 4 voraus, der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst. In Ausnahmefällen ist der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang auch nach Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Satz 1 enthält. Voraussetzung ist, dass fehlende Studienleistungen eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt sind. Die Regelungen zu den Studienumfängen in den §§ 4 bis 7 sind jeweils zu be-

rücksichtigen. Insgesamt dürfen die fehlenden Studienleistungen eine Höchstgrenze von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Näheres regeln die Hochschulen in ihren Zulassungssatzungen. § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG bleibt unberührt.

(9) Inhalte zu Grundfragen der Inklusion werden in jedem Lehramtsstudium (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) in den Bildungswissenschaften mit mindestens sechs ECTS-Punkten studiert. Daneben sind in den Anlagen Fragen der Inklusion berücksichtigt.

(10) Vertiefungsfächer aus dem Bereich der Sonderpädagogik können in allen Lehramtsstudiengängen optional angeboten werden. Darüber hinaus besteht für Studierende aller lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge die Möglichkeit, nach § 7 Absatz 6 innerhalb des jeweiligen Lehramts eine sonderpädagogische Fachrichtung als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang zu studieren.

(11) Innerhalb der Regelstudienzeit werden schulpraktische Studien im Bachelor- und im Masterstudiengang absolviert. Diese sind beim Lehramt Grundschule und beim Lehramt Sonderpädagogik das Orientierungspraktikum und das Integrierte Semesterpraktikum während des Bachelorstudiengangs und gegebenenfalls weitere Praktika im Masterstudiengang, die auch im Ausland stattfinden können; beim Lehramt Sekundarstufe I das Orientierungspraktikum im Bachelorstudiengang und das Integrierte Semesterpraktikum sowie gegebenenfalls weitere Praktika im Masterstudiengang, die auch im Ausland stattfinden können; beim Lehramt Gymnasium das Orientierungspraktikum im Bachelorstudiengang und das Schulpraxissemester im Masterstudiengang.

(12) Ausbildungsschulen sind die jeweiligen öffentlichen und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannten privaten Schulen. Die Schulen sind verpflichtet, die zur Durchführung der schulpraktischen Studien erforderlichen Praktikumsplätze in ausreichender Zahl bereitzustellen. Schulleiterinnen oder Schulleiter und die von ihnen Beauftragten (Ausbildungslehrkräfte, Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater) betreuen die Studierenden und sind ihnen gegenüber weisungsbefugt.

(13) Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen ihrer Ausbildung in einem Portfolio. Das Portfolio wird in der Regel von Beginn des Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

§ 3

Akkreditierung

(1) Lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge sind nach § 30 Absatz 4 Satz 4 LHG zu akkreditie-

ren. Im Rahmen der Akkreditierung sind auch die hierzu einschlägigen Beschlüsse der KMK nach § 1 Absatz 3 in der jeweils geltenden Fassung sowie die landesspezifischen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben zu berücksichtigen. Lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge werden innerhalb von fünf Jahren nachlaufend akkreditiert.

(2) Im Verfahren zur Programmakkreditierung von lehramtsbezogenen Masterstudiengängen wirkt zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Kultusministeriums mit, dessen Zustimmung zur Akkreditierung erforderlich ist.

(3) Verfügt eine Hochschule über eine Systemakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen durch entsprechende Programmstichproben angemessen erfolgt. Die Regelungen zur Qualitätssicherung der lehramtsbezogenen Studiengänge sind mit dem Kultusministerium abzustimmen.

§ 4

Lehramt Grundschule

(1) Der Studienumfang für das Lehramt Grundschule wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Grundschule	ECTS-Punkte
Fächer, davon	insgesamt 126
Grundbildung Deutsch oder Mathematik	mindestens 21
Fach 1 (Deutsch oder Mathematik)	mindestens 50
Fach 2	mindestens 50
Bildungswissenschaften	63
Schulpraktische Studien	30
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	240

(2) Der Studienumfang für das Lehramt Grundschule mit der Profilierung »Europalehramt« wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Grundschule Europalehramt	ECTS-Punkte
Fächer, davon	insgesamt 126
Grundbildung Deutsch oder Mathematik	mindestens 21
Fach 1 (Englisch oder Französisch)	mindestens 50
Fach 2 (bilinguales Sachfach)	mindestens 50
Bildungswissenschaften	63
Schulpraktische Studien	30
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	240

(3) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf- bis zwölfjährigen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts. Das in den Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Der Übergang aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung in die Grundschule sowie von der Grundschule in den Sekundarbereich der weiterführenden Schulen ist zu berücksichtigen. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt.

(4) Das Studium umfasst Grundbildung in Deutsch oder in Mathematik, zwei Fächer, Studienanteile Deutsch als Zweitsprache, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien; die Grundbildung darf nicht in dem nach Absatz 1 gewählten ersten Fach Deutsch oder Mathematik studiert werden. Ein Fach ist Deutsch oder Mathematik. Als zweites Fach kann gewählt werden: Englisch, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Französisch, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Musik, naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik), sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft) oder Sport.

(5) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Darüber sind die Studierenden bei ihrer Immatrikulation zu informieren.

(6) Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Be-

rücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Primarstufe und der frühkindlichen Bildung werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Schwerpunktbildungen sind möglich, wobei jeweils christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte zu berücksichtigen sind.

(7) Ein zusätzliches in Anlage 1 angeführtes Fach kann als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang mit 60 ECTS-Punkten, davon mindestens 50 ECTS-Punkte im Fach, studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach ab Beginn des Studiums. Fächer mit abweichendem Umfang können studiert werden, sofern hierfür seitens der Pädagogischen Hochschule ein Studiengang mit entsprechender Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet worden ist.

(8) Die schulpraktischen Studien (30 ECTS-Punkte), die von den Pädagogischen Hochschulen betreut werden, umfassen das begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters des Bachelorstudiengangs, das Integrierte Semesterpraktikum im Umfang von in der Regel mindestens zwölf Wochen nicht vor dem dritten Semester und gegebenenfalls weitere Praktika.

(9) Die Pädagogischen Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des Integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf fest. Es wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht. Das Integrierte Semesterpraktikum wird von den Schulpraxisämtern der Pädagogischen Hochschulen organisiert. Es umfasst Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) und Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und mit den Eltern. Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule.

(10) Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden zwei betreuende Hochschullehrkräfte der Pädagogischen Hochschule aus den Fächern oder den Bildungswissenschaften gemeinsam mit der Schule, ob das Integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden der oder dem Studierenden in einem schriftlichen Bescheid der Pädagogischen Hochschule mit der Feststellung »Integriertes Semesterpraktikum bestanden« oder »Integriertes Semesterpraktikum

nicht bestanden« mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung dieser Kompetenzen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen festgelegt. Ist das Integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die oder der nach § 2 Absatz 12 Satz 3 beauftragte Ausbildungsberaterin oder Ausbildungsberater auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang; eine Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Grundschule und zum entsprechenden Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(11) Die Masterarbeit kann in den Fächern und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

(12) Das Lehramt Grundschule mit der Profilierung Europalehramt verbindet das Studium für das Lehramt Grundschule mit bilingualem Lehren und Lernen sowie mit kultureller Diversität und schließt ein verbindliches Auslandssemester ein. Verpflichtend zu wählen sind die Grundbildung Deutsch und Deutsch als Zweitsprache oder die Grundbildung Mathematik sowie das Fach Englisch oder Französisch und ein bilinguales Sachfach (Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Musik, naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht, sozialwissenschaftlicher Sachunterricht oder Sport) entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule. 20 ECTS-Punkte aus den Fächern sollen für bilinguales Lehren und Lernen verwendet werden. Das Thema der Masterarbeit soll auf die Profilierung Europalehramt bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden. Die schulpraktischen Studien nach Absatz 8 umfassen auch bilinguales Lehren und Lernen sowie kulturelle Diversität.

(13) Der Integrierte Studiengang für das Lehramt Grundschule wird an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Universität de Haute-Alsace in Mulhouse auf der Basis des deutsch-französischen Kooperationsvertrags in der jeweils geltenden Fassung studiert.

(14) Die jeweiligen inhaltlichen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen ergeben sich aus den Anlagen 1, 8 und 9.

§ 5

Lehramt Sekundarstufe I

(1) Der Studienumfang für das Lehramt Sekundarstufe I wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Sekundarstufe I	ECTS-Punkte
2 Fächer, davon jeweils Fachwissenschaft	insgesamt 186 insgesamt 138 je Fach mindestens 65
Fachdidaktik	insgesamt 48 je Fach mindestens 21
Bildungswissenschaften	63
Schulpraktische Studien	30
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	300

(2) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 9- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Schulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt.

(3) Das Studium umfasst zwei Fächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Fächer) sind: Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Ethik, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Französisch, Geographie, Geschichte, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik sowie Wirtschaftswissenschaft. Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg ist die Kombination von Katholischer Theologie/Religionspädagogik oder Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Islamischer Theologie/Religionspädagogik untereinander ausgeschlossen; die Kombination eines dieser Fächer mit Ethik ist nicht möglich.

(4) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Darüber sind die Studierenden bei ihrer Immatrikulation zu informieren.

(5) Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die

philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe I werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Schwerpunktbildungen sind möglich, wobei jeweils christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte zu berücksichtigen sind.

(6) Ein zusätzliches in den Anlagen 2 und 3 angeführtes Fach kann als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach ab Beginn des Studiums. Fächer mit abweichendem Umfang können studiert werden, sofern hierfür seitens der Hochschule ein Studiengang mit entsprechender Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet worden ist. Bei einem Erweiterungsstudium mit dem Umfang 90 ECTS-Punkte muss der Anteil der Fachwissenschaft mindestens 65 ECTS-Punkte und der Anteil der Fachdidaktik mindestens 21 ECTS-Punkte betragen. Mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung bei einem Studienumfang von 90 ECTS-Punkten wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach für das Lehramt Sekundarstufe I nach § 1 Absatz 4 erworben. Das in Anlage 2 angeführte Fach Informatik kann als Erweiterungsfach studiert werden.

(7) Die schulpraktischen Studien (30 ECTS-Punkte), die von den Pädagogischen Hochschulen betreut werden, umfassen das begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen bis spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Bachelorstudiengangs, das Integrierte Semesterpraktikum im Umfang von in der Regel mindestens zwölf Wochen zu Beginn des Masterstudiengangs und gegebenenfalls weitere Praktika.

(8) Die Pädagogischen Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des Integrierten Semesterpraktikums, das an Werkreal- und Hauptschulen sowie Realschulen und an Gemeinschaftsschulen absolviert werden kann, in den Studienablauf des Masterstudiengangs fest. Es wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht. Das Integrierte Semesterpraktikum wird von den Schulpraxisämtern der Pädagogischen Hochschulen organisiert. Wer sein Integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der oder des nach § 2 Absatz 12 Satz 3 beauftragten Ausbildungsberaterin oder Ausbildungsberaters am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) und Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren

schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und mit den Eltern. Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule.

(9) Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden zwei betreuende Hochschullehrkräfte der Pädagogischen Hochschule aus den Fächern oder den Bildungswissenschaften gemeinsam mit der Schule, ob das Integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden der oder dem Studierenden in einem schriftlichen Bescheid der Pädagogischen Hochschule mit der Feststellung »Integriertes Semesterpraktikum bestanden« oder »Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden« mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung dieser Kompetenzen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen festgelegt. Ist das Integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die oder der nach § 2 Absatz 12 Satz 3 beauftragte Ausbildungsberaterin oder Ausbildungsberater auf Wunsch der Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das Integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(10) Die Masterarbeit kann in den Fächern und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden.

(11) Das Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt verbindet das Studium für das Lehramt Sekundarstufe I mit bilinguaem Lehren und Lernen sowie mit kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch und schließt ein verbindliches Auslandssemester ein. Zu wählen sind als Fach Englisch oder Französisch und ein bilinguales Sachfach (Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Ethik, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Geographie, Geschichte, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik oder Wirtschaftswissenschaft) entsprechend der Studienordnung der Hochschule. 20 ECTS-Punkte aus den Fächern sollen für bilinguales Lehren und Lernen verwendet werden. Das Thema der Masterarbeit soll auf die Profilierung Europalehramt bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden. Die schulpraktischen Studien umfassen auch bilinguales Lehren und Lernen sowie kulturelle Diversität.

(12) Die jeweiligen inhaltlichen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen ergeben sich aus den Anlagen 2, 3, 8 und 9.

§ 6

Lehramt Gymnasium

(1) Der Studienumfang für das Lehramt Gymnasium wird allgemein wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Gymnasium	ECTS-Punkte
2 Fächer, davon jeweils	insgesamt 218
Fachwissenschaft	insgesamt 188
Fachdidaktik	je Fach mindestens 90
Bildungswissenschaften	je Fach 15
Bildungswissenschaften	45
Schulpraxissemester	16
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	300

(2) Der Studienumfang für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst und einem wissenschaftlichen Fach wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst	ECTS-Punkte
Bildende Kunst und wissenschaftliches Fach, davon	insgesamt 278
Bildende Kunst	mindestens 150
Wissenschaftliches Fach	mindestens 90
Fachdidaktik	je Fach 15
Bildungswissenschaften	45
Schulpraxissemester	16
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	360

(3) Der Studienumfang für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik und einem wissenschaftlichen Fach oder Verbreitungsfach wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik	ECTS-Punkte
Musik und wissenschaftliches Fach oder Verbreitungsfach, davon	insgesamt 278
Musik	mindestens 150
Wissenschaftliches Fach oder Verbreitungsfach	mindestens 90
Fachdidaktik	je Fach 15
Bildungswissenschaften	45
Schulpraxissemester	16
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	360

(4) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von 9- bis 19-jährigen Schülerinnen und Schülern, die zur Studierfähigkeit führen.

Der Entwicklung der personalen Kompetenzen wird besondere Bedeutung beigemessen. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Schulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktische Studien angestrebt.

(5) Das Studium umfasst zwei Fächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Fächer) sind: Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Islamische Religionslehre, Jüdische Religionslehre, Katholische Theologie, Latein, Mathematik, Musik, Naturwissenschaft und Technik (NwT), Philosophie/Ethik, Physik, Politikwissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport und Wirtschaftswissenschaft. Die Fächer Bildende Kunst und Musik können mit allen in Satz 2 genannten Fächern verbunden werden, nicht jedoch untereinander. Das Fach NwT kann nur in Verbindung mit einem der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie studiert werden. Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg ist die Kombination von Katholischer Theologie oder Evangelischer Theologie oder Jüdischer Religionslehre oder Islamischer Religionslehre untereinander ausgeschlossen; die Kombination eines dieser Fächer mit Philosophie/Ethik ist nicht möglich.

(6) In Kombination mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kann als zweites Fach eine Fachwissenschaft nach § 6 Absatz 5 gewählt werden. In Kombination mit dem Fach Musik kann das Verbreitungsfach Musik/Jazz und Populärmusik gewählt werden. In Kombination mit dem Fach Bildende Kunst und einer Fachwissenschaft kann das Erweiterungsfach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten nach Absatz 10 Satz 9 im Umfang von 90 ECTS-Punkten nach dem Abschluss Master of Education im Fach Bildende Kunst studiert werden.

(7) Die Zulassung zum Musikstudium (Bachelor of Music) oder zum Kunststudium (Bachelor of Fine Arts) für das Lehramt Gymnasium erfolgt durch eine künstlerische Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums. Bei Bestehen des Bachelorabschlusses in Musik oder Bildender Kunst mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium

des Masterstudiengangs mit Abschluss Master of Education in Musik oder Bildender Kunst erfolgt keine neuerliche Eignungsprüfung. Der bestandene Bachelorabschluss in Musik oder Bildender Kunst ersetzt diese. Zum Eintritt in einen Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education in den Fächern Bildende Kunst oder Musik erfolgen künstlerische Eignungsprüfungen, wenn ein Neueintritt in die Hochschule oder in den Studiengang erfolgt.

(8) Die Fächer Evangelische Theologie oder Katholische Theologie kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Darüber sind die Studierenden bei ihrer Immatrikulation zu informieren.

(9) Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe I und II werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Schwerpunktbildungen sind möglich, wobei jeweils christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte zu berücksichtigen sind. Das Orientierungspraktikum ist Bestandteil der Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang.

(10) Ein zusätzliches in den Anlagen 2, 4, 5 und 6 angeführtes Fach kann als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten oder mit 120 ECTS-Punkten studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach ab Beginn des Studiums. Fächer mit abweichendem Umfang können studiert werden, sofern hierfür seitens der Hochschule ein Studiengang mit entsprechender Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet worden ist. Bildende Kunst und Musik können nicht als Erweiterungsfach studiert werden. Die Fächer Informatik, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft können nur im Umfang von 120 ECTS-Punkten studiert werden. Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (Fächer), die nur als Erweiterungsfach studiert werden können, sind: In Absatz 5 nicht genannte andere lebende Fremdsprachen, Astronomie, Erziehungswissenschaft, Geologie, Hebräisch, Bildende Kunst/Intermediales Gestalten und Psychologie. Astronomie und Geologie können nur im Umfang von 90 ECTS-Punkten studiert werden. Bei einem Erweiterungsstudium mit dem Umfang von 120 ECTS-Punkten muss der Anteil der Fachwissenschaft mindestens 90 ECTS-Punkte und der Anteil der Fachdidaktik 15 ECTS-Punkte betragen. Bei einem Erweiterungsstudium mit dem Umfang von 90 ECTS-Punkten muss der Anteil der Fachwissenschaft mindestens 65 ECTS-Punkte und der Anteil der Fachdidaktik 15 ECTS-Punkte betragen. Mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung bei einem

Umfang von 120 ECTS-Punkten wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums erworben; mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung bei einem Umfang von 90 ECTS-Punkten wird außer im Fach Bildende Kunst/Intermediales Gestalten und im Fach Musik/Jazz und Populärmusik, für die ein Vorbereitungsdienst folgt, die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums erworben.

(11) Die schulpraktischen Studien umfassen das durch die Hochschulen begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen im Bachelorstudiengang und das Schulpraxissemester im Umfang von in der Regel zwölf Wochen in einem Wintersemester des Masterstudiengangs. Ein Bachelorabschluss mit Lehramtsbezug setzt den Nachweis des Orientierungspraktikums im Bachelorzeugnis nach § 8 Satz 1 voraus.

(12) Das Schulpraxissemester kann an allgemein bildenden Gymnasien und an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg absolviert werden. In Absprache mit der Schulleitung kann eine benachbarte Gemeinschaftsschule einbezogen werden. Schulen, die Studierende selbst besucht haben, sind ausgeschlossen. Das Schulpraxissemester ermöglicht ein fundiertes Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule unter professioneller Begleitung von Schulen und Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen). Es beginnt jeweils im Oktober. Die Studierenden im Schulpraxissemester nehmen am gesamten Schulleben ihrer Schule teil. Dies umfasst Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 120 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden), Teilnahme an möglichst vielen Arten von Dienstbesprechungen, Konferenzen und schulischen Veranstaltungen und Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Ausbildungsveranstaltungen der nach § 2 Absatz 12 Satz 3 beauftragten Ausbildungslehrkräfte. Die Universitäten, Musikhochschulen, Kunsthochschulen und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg legen die zeitliche Einfügung des Schulpraxissemesters in den Studienablauf fest. Es wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert; die einzelne Universität, Musikhochschule, Kunsthochschule oder die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg kann beim Kultusministerium beantragen, dass in den Studienplänen einzelner Fächer die Absolvierung des Schulpraxissemesters in zwei bis drei jährlich mit der Schulverwaltung abgestimmten Modulen vorgesehen werden kann. Die Studierenden erstellen einen schriftlichen Abschlussbericht als Teil des Portfolios nach § 2 Absatz 13. Die Ausbildungslehrkräfte beraten sie kontinuierlich. Die unterrichtliche Praxis wird in regelmäßigen erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen der Staatli-

chen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) begleitet. Das Ausbildungsvolumen hierfür beträgt im Bereich Pädagogik/Pädagogische Psychologie und im Bereich Fachdidaktik jeweils 32 Stunden. Studierende der Musik können das Schulpraxissemester auch im Frühjahr beginnen; das Nähere regeln die Musikhochschulen mit der Schulverwaltung. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht. Das Schulpraxissemester wird von den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) organisiert.

(13) Am Ende des Schulpraxissemesters schlägt die Ausbildungslehrkraft der Schulleitung nach Anhörung des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) eine schriftliche Beurteilung über die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen der oder des Studierenden vor. Grundlage ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung dieser didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen sind insbesondere:

1. Fähigkeit zur Strukturierung, Methodenbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, fachliches Interesse,
2. Haltung und Auftreten, Sprache und Kommunikationsfähigkeit, Ausgeglichenheit und Belastbarkeit, Empathiefähigkeit und erzieherisches Wirken.

(14) Im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) erklärt die Schulleitung auf der Grundlage dieses Beurteilungsvorschlags, ob das »Schulpraxissemester bestanden« oder das »Schulpraxissemester nicht bestanden« ist und teilt dies der oder dem Studierenden mit schriftlichem Bescheid, im Falle des Nichtbestehens auch die tragenden Gründe, mit und unterrichtet schriftlich die Hochschule über die Entscheidung. Die Ausbildungslehrkraft führt auf der Grundlage des Abschlussberichts der oder des Studierenden und der Beurteilung durch die Schulleitung eine abschließende Beratung durch. Das Schulpraxissemester ist bestanden, wenn die Beurteilungskriterien nach Absatz 13 Satz 3 erfüllt wurden. Ist das Schulpraxissemester nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Ist das Schulpraxissemester erstmalig nicht bestanden, führt die Schule im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) mit der oder dem Studierenden eine Beratung durch. Die Hochschule kann einbezogen werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang; eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(15) Eine vergleichbare sonstige Schulpraxis als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, in ei-

ner deutschen Schule im Ausland oder in einem Vorbereitungsdienst aus einem anderen Lehramt kann von der Hochschule auf entsprechenden Antrag als Ersatz für maximal acht Wochen des Schulpraxissemesters anerkannt werden. Die letzten vier Wochen des Schulpraxissemesters müssen an einem baden-württembergischen Gymnasium absolviert werden (40 Hospitationsstunden, davon mindestens 15 Stunden eigener angeleiteter Unterricht). Die Begleitveranstaltungen der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen) müssen grundsätzlich besucht werden. Für das Schulpraxissemester im Übrigen gelten die Absätze 11 bis 14 entsprechend.

(16) Die Bachelorarbeit wird in den Fächern angefertigt, die Masterarbeit kann in den Fächern und in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Hochschulen können ECTS-Punkte aus den Fachwissenschaften für Masterarbeiten und gegebenenfalls Bachelorarbeiten vorsehen. Dies gilt auch für Masterarbeiten in den Bildungswissenschaften, soweit ein Bezug zu einem Fach vorliegt. Darüber hinaus können die Hochschulen festlegen, bis zu zwei ECTS-Punkte aus dem Bereich der Bildungswissenschaften für wissenschaftliches Arbeiten zu verwenden. Bei Fächerverbindungen mit Bildender Kunst oder Musik werden die Arbeiten in der Regel in Bildender Kunst oder Musik angefertigt; Studierende können die Bachelorarbeit in der Fachwissenschaft oder den Bildungswissenschaften Bildende Kunst oder Musik anfertigen.

(17) Die jeweiligen inhaltlichen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen ergeben sich aus den Anlagen 2, 4, 5, 6, 8 und 9.

§ 7

Lehramt Sonderpädagogik

(1) Der Studenumfang für das Lehramt Sonderpädagogik wird wie folgt ausgewiesen:

Lehramt Sonderpädagogik	ECTS-Punkte
Fächer, davon	insgesamt 86
Grundbildung Deutsch oder Mathematik	mindestens 21
Fach	mindestens 60
Sonderpädagogische Fachrichtungen	insgesamt 66
Erste Fachrichtung	mindestens 38
Zweite Fachrichtung	mindestens 20
Sonderpädagogische Handlungsfelder	30
Sonderpädagogische Grundlagen einschließlich Medizinmodulen	18
Bildungswissenschaften	45
Schulpraktische Studien	34
Bachelor-/Masterarbeiten	21
Summe	300

(2) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Sonderpädagogik und der Didaktik allgemein bildender Schulen. Heterogene Lerngruppen und das in Sonderschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingen eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte. Für die Vorbereitung auf die Tätigkeit in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern hat die Entwicklung personaler Kompetenzen einen grundlegenden Stellenwert. Angesichts der schulart- und institutionenübergreifenden Bildungs-, Unterstützungs- und Beratungsaufgaben im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste und der Frühförderung kommt der Entwicklung von Kompetenzen, die gelingende Kooperationsprozesse fördern, besondere Bedeutung zu. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen und in der Gendersensibilität zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern.

(3) Das Studium umfasst Grundbildung Deutsch oder Grundbildung Mathematik aus dem Studiengang Lehramt Grundschule, ein Fach aus dem Studiengang Lehramt Sekundarstufe I, Studienanteile Deutsch als Zweitsprache, Bildungswissenschaften, sonderpädagogische Grundlagen, sonderpädagogische Handlungsfelder, zwei sonderpädagogische Fachrichtungen und schulpraktische Studien.

1. Sonderpädagogische Fachrichtungen sind: Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung sowie Hören.

2. Sonderpädagogische Handlungsfelder sind:

- Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote,
- Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen,
- Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben,
- Religiöse Bildung in der Sonderpädagogik,
- Kulturarbeit, Gestalten und Lernen,
- Pädagogik bei Krankheit,
- Leiblichkeit, Bewegung, Körperkultur,
- Sprache und Kommunikation.

Das Handlungsfeld Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote ist für alle Studierenden verbindlich. Zwei weitere Handlungsfelder werden aus Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis h gewählt. Das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation gliedert sich in die Schwerpunkte Sprachwissenschaften, Unter-

stützte Kommunikation, Brailleschrift und Gebärdensprache. Von den Studierenden sind ein bis zwei dieser Schwerpunkte zu wählen. Für Studierende der Fachrichtung Sprache ist das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaften verbindlich, für Studierende der Fachrichtung Hören das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Gebärdensprache. Weiterführende Regelungen können in den Studienordnungen getroffen werden. Die Hochschulen sind verpflichtet, die Handlungsfelder Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen und Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben anzubieten.

(4) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Darüber sind die Studierenden bei ihrer Immatrikulation zu informieren.

(5) Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Für die philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung sowie die christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte werden ECTS-Punkte aus den Bildungswissenschaften verwendet. Schwerpunktbildungen sind möglich, wobei jeweils christlich-abendländische Bildungs- und Kulturwerte zu berücksichtigen sind. In allen den Bildungswissenschaften zugeordneten Bereichen sind sonderpädagogische Themenstellungen zu berücksichtigen.

(6) Ein zusätzliches Fach aus Anlage 1 mit 60 ECTS-Punkten (davon mindestens 50 ECTS-Punkte im Fach) nach § 4 Absatz 7 oder aus Anlage 2 mit 90 ECTS-Punkten nach § 5 Absatz 6 oder eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung mit 60 ECTS-Punkten (einschließlich sonderpädagogischer Grundlagen, Handlungsfelder bezogen auf diese Fachrichtung) kann als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach ab Beginn des Studiums. Fächer mit abweichendem Umfang können studiert werden, sofern hierfür seitens der Hochschule ein Studiengang mit entsprechender Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet worden ist. Bei einem Erweiterungsstudium mit dem Umfang von 90 ECTS-Punkten muss der Anteil der Fachwissenschaft mindestens 65 ECTS-Punkte und der Anteil der Fachdidaktik mindestens 21 ECTS-Punkte betragen.

(7) Die schulpraktischen Studien (34 ECTS-Punkte), die von den Pädagogischen Hochschulen betreut werden, umfassen das begleitete Orientierungspraktikum im Umfang von in der Regel drei Wochen bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters des Bachelorstudiengangs, das Integrierte Semesterpraktikum im Umfang von in der Regel mindestens zwölf Wochen nicht vor dem dritten

Semester, das Blockpraktikum von in der Regel vier Wochen oder statt des Blockpraktikums Schulpraxisveranstaltungen mit Praxisanteilen in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung im Masterstudiengang und gegebenenfalls zusätzlich weitere Praktika. Den Studierenden sind dabei Erfahrungen an einer allgemeinen Schule im Rahmen der Kooperationsfelder der jeweiligen Sonderschulen zu ermöglichen.

(8) Die Pädagogischen Hochschulen legen die zeitliche Einfügung des Integrierten Semesterpraktikums in den Studienablauf des Bachelorstudiengangs fest. Es wird in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert. Im Zentrum des Integrierten Semesterpraktikums, das in der Regel in Baden-Württemberg absolviert wird, steht die von den Studierenden gewählte erste sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Fachdidaktik des studierten Faches. Das Integrierte Semesterpraktikum wird von der Pädagogischen Hochschule, einer Sonderschule oder einer Schule mit inklusivem Bildungsangebot, welche die Betreuung durch eine Sonderschullehrkraft gewährleistet, verantwortlich begleitet. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht. Das Integrierte Semesterpraktikum wird von den Schulpraxisämtern der Pädagogischen Hochschulen organisiert. Es umfasst Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden) sowie die Übernahme von Aufgaben in kooperativen Arbeitsfeldern und Teilnahme an Beratungsgesprächen, Besprechungen, Konferenzen, schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und mit den Eltern. Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule.

(9) Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden zwei betreuende Hochschullehrkräfte der Pädagogischen Hochschule aus den Fachrichtungen, Fächern oder Bildungswissenschaften und Schule gemeinsam, ob das Integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Pädagogischen Hochschule mit der Feststellung »Integriertes Semesterpraktikum bestanden« oder »Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden« mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Kriterien für die Beurteilung dieser Kompetenzen werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschulen festgelegt. Ist das Integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die oder der nach § 2 Absatz 12

Satz 3 beauftrage Ausbildungsberaterin oder Ausbildungsberater auf Wunsch der oder des Studierenden eine abschließende Beratung durch. Bei Nichtbestehen kann das Integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang; eine Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik und zum entsprechenden Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen.

(10) Die Masterarbeit kann in den sonderpädagogischen Grundlagen, den studierten sonderpädagogischen Handlungsfeldern, in der ersten oder zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung oder im Fach angefertigt werden. Das Thema muss sonderpädagogische Bezüge aufweisen.

(11) Wer erfolgreich die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen auf ein Lehramt bezogenen Masterstudiengang (mindestens 240 ECTS-Punkte) oder die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt absolviert hat, kann den Abschluss Master of Education Sonderpädagogik auch über ein viersemestriges Aufbaustudium erwerben. Das Aufbaustudium umfasst sonderpädagogische Grundlagen, ein sonderpädagogisches Handlungsfeld sowie die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung. Die schulpraktischen Studien haben in der Regel einen Umfang von acht Wochen. Die erste und die zweite sonderpädagogische Fachrichtung müssen hierbei gleichermaßen Berücksichtigung finden. Die schulpraktischen Studien können auf zwei Praktika verteilt werden, um schulpraktische Studien sowohl in der ersten als auch in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung zu ermöglichen.

(12) Die jeweiligen inhaltlichen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen ergeben sich aus den Anlagen 7, 8 und 9.

(13) Wer vor dem Aufbaustudium eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, erwirbt mit dem Abschluss Master of Education Sonderpädagogik zugleich die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sonderpädagogik. Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden oder erfolgreich einen Abschluss eines auf ein Lehramt bezogenen Masterstudiengangs absolviert hat, erwirbt die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sonderpädagogik mit der Zweiten Staatsprüfung.

§ 8

Zeugnisse, Diploma Supplement

Die Zeugnisse über den Bachelor- und den Masterabschluss weisen neben ihrer Bezeichnung auch den Bezug zum jeweiligen Lehramt nach § 1 Absatz 4 auf.

Zu vermerken sind im Bachelor- und im Masterzeugnis jeweils die Themenstellung der Bachelorarbeit und der

Masterarbeit sowie die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer, für die Bildungswissenschaften und für die lehramtsbezogenen Studienbereiche sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen. Das erfolgreiche Absolvieren der schulpraktischen Studien gemäß dem jeweiligen Lehramtsstudium ist im Bachelor- sowie Masterzeugnis aufzuführen. Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist im Masterzeugnis aufzuführen. Bei Kooperation verschiedener Hochschulen nach § 2 Absatz 7 werden die Studienanteile jeweils dokumentiert und das Masterzeugnis sowie Diploma Supplement von der Hochschule ausgestellt, an der die Einschreibung besteht, beziehungsweise bei gemeinsam verantworteten Studiengängen von den beteiligten Hochschulen. Bei Studiengängen im Lehramt Gymnasium mit dem Fächern Bildende Kunst oder Musik werden die Bachelor- und Masterzeugnisse in der Regel von der Kunsthochschule oder der Musikhochschule ausgestellt.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 31. Juli 2015 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2015 aufgenommen haben, findet

1. die Grundschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 229, ber. S. 394),
2. die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 271, ber. S. 394),
3. die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 2009 (GBl. S. 373),
4. die Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 316)

in der am 31. Juli 2015 jeweils geltenden Fassung noch bis 31. Juli 2021, die Regelungen der in Nummer 3 genannten Verordnung bei Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik noch grundsätzlich bis 31. Juli 2021 plus zwei Semester Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Grundschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 229, ber. S. 394), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659),
2. die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 271, ber.

- S. 394), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659, 660),
3. die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 2009 (GBl. S. 373), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659, 660),
4. die Sonderpädagogiklehrerprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 316)
- außer Kraft.
- STUTTGART, den 27. April 2015
- STOCH

Vorbemerkung zu den Anlagen

Die nachfolgenden Fachpapiere sind Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen für die Lehramtsstudiengänge in Baden-Württemberg.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen am Ende des Studiums für das Lehramt Grundschule, das Lehramt Sekundarstufe I, das Lehramt Gymnasium und das Lehramt Sonderpädagogik über fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und unterrichtspraktische Kenntnisse und Kompetenzen für den Unterricht in den Schularten, in denen sie als Lehrerin oder Lehrer tätig werden.

Das in der ersten Phase der Lehrerausbildung erworbene Wissen und Können bildet die Basis für die zweite Phase der Lehrerausbildung an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung. Die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen werden im Sinne des anschlussfähigen lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt.

Die in den Fachpapieren aufgeführten Kompetenzen und Studieninhalte sind verbindlich. Schwerpunktbildungen sind möglich.

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 7 und 14 und § 7 Absatz 6)

Lehramt Grundschule

INHALTSÜBERSICHT

1. Primarspezifisches Kompetenzprofil
2. Grundbildung Deutsch/Deutsch als Zweitsprache, Fach Deutsch
3. Englisch
4. Bilinguales Lehren und Lernen und kulturelle Diversität im Rahmen des Europalehramts
5. Evangelische Theologie/Religionspädagogik
6. Französisch
7. Islamische Theologie/Religionspädagogik
8. Katholische Theologie/Religionspädagogik
9. Kunst
10. Grundbildung Mathematik, Fach Mathematik
11. Musik
12. Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht
 - 12.1 Schwerpunktfach Alltagskultur und Gesundheit
 - 12.2 Schwerpunktfach Biologie
 - 12.3 Schwerpunktfach Chemie
 - 12.4 Schwerpunktfach Physik
 - 12.5 Schwerpunktfach Technik
13. Sozialwissenschaftlicher Sachunterricht
 - 13.1 Schwerpunktfach Geographie
 - 13.2 Schwerpunktfach Geschichte
 - 13.3 Schwerpunktfach Politikwissenschaft
 - 13.4 Schwerpunktfach Wirtschaftswissenschaft
14. Sport

<ul style="list-style-type: none"> ● können grundlegende spiel- und bewegungsbezogene Inhalte kindgerecht erklären, demonstrieren, korrigieren und sichernd unterstützen, ● sind in der Lage, ausgewählte Besonderheiten des Spiels und Bewegens auf der Grundlage pädagogisch-didaktischer Perspektiven zu nutzen, um selbst gesteuertes Lernen und selbstständiges Handeln im und durch Sport bei Schülerinnen und Schülern zu entwickeln, ● können den bewussten Umgang mit dem eigenen Körper (Wahrnehmungsschulung, Förderung koordinativer und konditioneller Fähigkeiten) schulen und in den verschiedenen Bewegungsfeldern mit geeigneten pädagogisch-didaktischen Perspektiven gestalten, ● sind in der Lage, gesundheits- oder lebensgefährdende Situationen zu erkennen und diese angemessen bei der Planung und Durchführung von Unterricht zu berücksichtigen. Im Notfall ist die Lehrkraft in der Lage, einen Schüler oder eine Schülerin aus einer gesundheits- oder lebensgefährdenden Situation aus dem Wasser zu befreien, ● vertiefen und erweitern die eigenen motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Beispiel durch ausgewählte Bereiche von Bewegung, Spiel und Sport, ● können eine inhaltliche Auswahl von Unterrichtsinhalten in Rückgriff auf sportdidaktische Konzepte kompetenzorientiert begründen, ● kennen unterschiedliche Ansätze, Methoden und Verfahren der Projektarbeit und der kollegialen Teamarbeit und können diese reflektieren und anwenden, ● kennen die theoretischen Begründungszusammenhänge einer bewegungsfreudigen Grundschule im schulischen Alltag und reflektieren diese in Bezug auf die Anwendung in der beruflichen Praxis. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Gestalten, Tanzen, Darstellen ● Psychomotorik, Erlebnispädagogik ● Outdoorsport, Trendsport ● Ringen, Raufen, Kämpfen ● Rollen und Fahren
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 4, § 5 Absatz 3, 6 und 12,
§ 6 Absatz 5, 10 und 17 und § 7 Absatz 3 und 6)

Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines Kompetenzprofil
2. Kunst (Lehramt Sekundarstufe I), Bildende Kunst (Lehramt Gymnasium)
3. Biologie
4. Chemie
5. Deutsch
6. Englisch
7. Evangelische Theologie/Religionspädagogik (Lehramt Sekundarstufe I), Evangelische Theologie (Lehramt Gymnasium)
8. Französisch
9. Geographie
10. Geschichte
11. Informatik
12. Islamische Theologie/Religionspädagogik (Lehramt Sekundarstufe I), Islamische Religionslehre (Lehramt Gymnasium)
13. Katholische Theologie/Religionspädagogik (Lehramt Sekundarstufe I), Katholische Theologie (Lehramt Gymnasium)
14. Mathematik

15. Musik
16. Ethik (Lehramt Sekundarstufe I), Philosophie/Ethik (Lehramt Gymnasium)
17. Physik
18. Politikwissenschaft
19. Sport
20. Wirtschaftswissenschaft

1. Allgemeines Kompetenzprofil

Die Absolventinnen und Absolventen aller Studienfächer

- haben ein solides und strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden Gebieten ihrer Fächer erworben, sie können darauf zurückgreifen und dieses Fachwissen ausbauen,
- verfügen aufgrund ihres Überblickswissens über den Zugang zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen ihrer Fächer,
- können sich aufgrund ihres Einblicks in andere Disziplinen weiteres Fachwissen erschließen und damit fachübergreifende Qualifikationen entwickeln,
- sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden ihrer Fächer vertraut,
- sind in der Lage, diese Methoden in zentralen Bereichen ihrer Fächer anzuwenden,
- haben eine wissenschaftlich reflektierte Vorstellung vom Bildungs- und Erziehungsauftrag,
- haben ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze und können fachwissenschaftliche beziehungsweise fachpraktische Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren,
- kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen in ihren Fächern,
- kennen Grundlagen der Diagnose und Leistungsbeurteilung,
- haben Kenntnisse über Merkmale von Schülerinnen und Schülern, die den Lernerfolg fördern oder hemmen können, und darüber, wie daraus Lernumgebungen differenziert zu gestalten sind,
- sind in der Lage, heterogene Lernvoraussetzungen sowie individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen,
- kennen Möglichkeiten der Gestaltung integrativer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, auch in inklusiven Settings und in der interkulturellen Erziehung, und reflektieren diese,
- verfügen über Kenntnisse zur Auswahl und Nutzung fachrelevanter Medien,
- verfügen über Querschnittskompetenzen: Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, Medienkompetenz und -erziehung, Prävention, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Fragen der Berufsethik und Gendersensibilität.

2. Kunst (Lehramt Sekundarstufe I), Bildende Kunst (Lehramt Gymnasium)

Studienvoraussetzungen

Zum Studium der Fächer Kunst und Bildende Kunst kann nur zugelassen werden, wer die entsprechende künstlerische Eignungsprüfung besteht. Einzelheiten regeln die Hochschulen durch Satzung.

Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln als unverzichtbare Grundlage für die Betätigung im künstlerischen Lehramt eine eigenständige künstlerische Position, welche im Laufe des Studiums erarbeitet wird. Vor diesem Hintergrund und im Bewusstsein der Erfahrungen des eigenen ästhetischen Ausdrucks verfügen die Absolventinnen und Absolventen über fachspezifische Kompetenzen im künstlerischen Feld, im theoretisch-wissenschaftlichen Feld und im vermittelnden-pädagogischen Feld. Die kunstdidaktische Orientierung befähigt die Absolventinnen und Absolventen, Kindern und Jugendlichen Experimentierfelder und Vorstellungswelten zu eröffnen, denen sie sich auf der Basis eines künstlerischen oder kunstnahen Denkens und Handelns annähern.

Sie

- verfügen über Erfahrungen im künstlerischen Denken und Handeln aus der eigenen Praxis und über ein Repertoire an technisch-medialen Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks, auf das sie nach inhaltlichen Maßgaben zugreifen können und haben Einblick in das Denken und Handeln angewandter Kunstbereiche,
- sind in der Lage, ihre eigene künstlerische Praxis im Bewusstsein verschiedener künstlerischer Erfahrungs-, Erkenntnis- und Ausdrucksformen zu verorten,

- sind in der Lage, Schülerinnen und Schülern einen theoriegeleiteten Zugang zu Werken der Bildenden Kunst und Zeugnissen des kulturellen Erbes zu eröffnen,
- verfügen über grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften, kennen deren grundlegende Theorien und Methoden und können diese sachgerecht anwenden,
- verfügen unter Anwendung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Kenntnisse über erste Erfahrungen hinsichtlich Planung und Umsetzung von Kunstunterricht und -vermittlung im Praxisfeld Schule unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Erkenntnisse, des soziokulturellen Kontextes und des gesellschaftlichen Bildungsinteresses.

Kompetenzen	Studieninhalte	
Die Absolventinnen und Absolventen	Studium Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium	erweitert im Studium Lehramt Gymnasium
Kunstpraxis		
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, eigenständige künstlerische Fragestellungen und Konzepte zu entwickeln, • verfügen über breit gefächerte künstlerische, gestalterische und technologische Fähigkeiten, • verfügen über Erfahrungen der Ausstellungspraxis, können Werke der Bildenden Kunst, des Designs und der Architektur in angemessener Form präsentieren und kennen erste Fragestellungen kuratorischer Praxis, • sind in der Lage, Kunst und Design als eigenständige Formen der Wissensproduktion zu beurteilen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Strukturierung künstlerischer Arbeitsprozesse • Experimentelle Erprobung der sinnlichen, emotionalen, sozialen und kognitiven Möglichkeiten künstlerischer Darstellungsmittel • Darstellung, Transformation von Wirklichkeit sowie von ästhetischen, sozialen, politischen, psychischen und begrifflichen Zusammenhängen • Traditionelle und zeitgenössische Techniken, Verfahren und Konzepte in den zwei- und dreidimensionalen Bereichen analoger und digitaler Medien • Technologie, Material- und Werkzeugkunde in den oben genannten Bereichen • Analyse, Interpretation, Beurteilung und Präsentation eigener und fremder Werke 	<p>Vertiefung der Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I für das Lehramt Gymnasium, darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Professionalisierung künstlerischer Arbeitsprozesse • Selbstverantwortlichkeit, Eigenständigkeit und Freiheit bezüglich künstlerischer Problemstellungen und Thematik a priori • Fähigkeit zur adäquaten Beurteilung fortgeschrittener künstlerischer Leistungen von Schülerinnen und Schülern in Schulen mit erweitertem Kunstunterricht, in Kunstzugklassen und in Gymnasien mit künstlerischem Profil sowie im fachpraktischen Abitur
Kunstgeschichte und Kunsttheorie		
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über breit gefächertes kunstgeschichtliches und kunsttheoretisches Wissen, • sind in der Lage, eigene und fremde künstlerische Arbeit im Kontext historischer und zeitgenössischer Theoriebildungen zu reflektieren, sowie die künstlerische Arbeit in ihrer Rolle als eigenständige implizite und explizite Theoriebildung zu bewerten, • verfügen über grundlegende Kenntnisse der Geschichte der Kunst und Architektur und ihrer Theorie. Sie sind mit kunstwissenschaftlicher Methodik vertraut und befähigt zu deren schriftlicher und mündlicher Umsetzung in der Interpretation und Vermittlung, 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Kunst im Überblick (Epochen, Positionen, Konzepte, Medien und Techniken, Gestaltungs- und Ausdrucksweisen) • Grundzüge der Design-, Architektur- und Schriftgeschichte • Grundzüge der Philosophie der Kunst und Ästhetik, sowie Grundzüge aktueller kunsttheoretischer Positionen (Problemstellungen, Begriffsbildungen, Reflexion in und der Praxis) • Grundzüge von Analyse- und Interpretationsverfahren • Theoriegeleitete Auseinandersetzung mit Werken der Bildenden Kunst und des materiellen Kulturerbes 	<p>Vertiefung der Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I für das Lehramt Gymnasium, darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Professionalisierung in Analyse, Interpretation, Einordnung und Bewertung der eigenen künstlerischen Arbeit im Kontext des aktuellen Kunstdiskurses und der kunsthistorischen und kunsttheoretischen Zusammenhänge • Professionalisierung in Präsentation eigener und fremder künstlerischer Arbeit vor dem Hintergrund ortsspezifischer Konditionen und Fragestellungen und in Relation zu Formen der Kunstpräsentation

<ul style="list-style-type: none"> ● haben die Fähigkeit, unbekannte ästhetische Objekte sachgerecht zu beschreiben, methodisch zu analysieren und darauf aufbauend zu interpretieren. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Auseinandersetzung mit der Präsentation von Kunst in Ausstellungen, Galerien, Museen, im Öffentlichen Raum und im Außenraum 	
Kunstpädagogik und Fachdidaktik		
<ul style="list-style-type: none"> ● besitzen Kenntnisse zur Beurteilung und Anwendung kunstdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Ansätze, ● verfügen über Grundkenntnisse von bildungswissenschaftlichen und pädagogischen Fragestellungen (Erziehung, Bildung, Sozialisation), die hinsichtlich Inklusion, Heterogenität und Lernräumen entstehen, ● kennen Grundzüge der Entwicklungspsychologie aus kunstpädagogischer Sicht ● kennen Grundlagen der Kommunikation, Interaktion und Konfliktbewältigung, ● verfügen über Fähigkeiten zur Planung und Umsetzung von fachlichen Inhalten und Erkenntnissen im Praxisfeld Schule, ● kennen verschiedene Methoden des Kunstunterrichts, ● kennen und reflektieren Grundzüge und Positionen kunstdidaktischer Forschung, ● verfügen über Orientierungswissen, Kunstunterricht im Praxisfeld Schule interdisziplinär durchzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Wesentliche Konzepte und Methoden der Kunstvermittlung und des Kunstunterrichts und deren kritische Reflexion ● Wesentliche Lehr-Lern-Theorien aus kunstpädagogischer Sicht ● Theorien der Kreativität ● Grundlagen der menschlichen Wahrnehmung und deren Entwicklung bis zum Erwachsenenalter und Grundlagen des Rezeptionsverhaltens ● Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ● Jugendästhetik, Umwelt und Alltag als Bezugspunkt für kunstpädagogische Fragestellungen ● Beobachtung, Diagnose und Beurteilung der ästhetischen Prozesse und Produkte von Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung lebensweltlicher Bedingungen ● Grundzüge kunstpädagogischer Fragestellungen hinsichtlich Inklusion und heterogenen Lerngruppen ● Künstlerische Prozesse und fachwissenschaftliche Sachverhalte aus fachdidaktischer Sicht ● Einblick in relevante Methoden und wesentliche Befunde kunstdidaktischer Forschung ● Modelle und Methoden der Kunstrezeption im Unterricht ● grundlegende Planung, Analyse und Umsetzung von Unterrichtsprozessen auf der Basis eigener und fremder künstlerischer und kunstdidaktischer Erfahrung sowie erziehungswissenschaftlich begründeter Vorgehensweisen 	

3. Biologie

Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen naturwissenschaftliche Denkweisen, verfügen über grundlegende, anschlussfähige fachwissenschaftliche Kenntnisse und können die Bezüge zwischen verschiedenen Teildisziplinen der Biologie sowie den Organisationsebenen biologischer Systeme darstellen. Sie können unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Biologie planen und durchführen. Sie verfügen über analytisch-kritische Reflexionsfähigkeit sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen.

Sie

- sind vertraut mit Arbeits- und Erkenntnismethoden der Biologie sowie mit der Handhabung von (schulrelevanten) Geräten,
- verfügen über Kompetenzen zur fachbezogenen Reflexion und Kommunikation,
- können mithilfe gefestigter Grundlagenkenntnisse biologische Sachverhalte in verschiedenen Kontexten erfassen, sachlich und ethisch bewerten sowie die Bedeutung biologischer Themen für Individuum und Gesellschaft begründen,
- können neuere biowissenschaftliche Forschung in Übersichtsdarstellungen, auch in englischer Sprache, verstehen und sie für den Unterricht erschließen,

Chemie und Physik für Biologie		
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über biowissenschaftlich relevante Grundlagenkenntnisse sowie Arbeitstechniken (und deren Anwendung) der Physik und Chemie. 	<ul style="list-style-type: none"> • Chemische und physikalische Grundlagen biologischer Systeme • Biologisch relevante Arbeitstechniken der Chemie und der Physik 	Vertiefung der Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I für das Lehramt Gymnasium insbesondere in Biophysik
Fachdidaktik		
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegendes fachdidaktisches Wissen, • kennen die Grundlagen adressatenorientierter Unterrichtsplanung, • können Unterricht in elementarer Form planen, durchführen und punktuell reflektieren, • erkennen die Bedeutung überfachlicher Bildungsaufgaben und sind in der Lage, dazu Inhalte und Themenstellungen aufzubereiten, • kennen Sicherheitsvorschriften und Regeln zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei der Planung und Durchführung naturwissenschaftlichen Unterrichts. 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdidaktische Konzeptionen und curriculare Ansätze sowie grundlegende Ergebnisse biologiebezogener Lehr-Lern-Forschung • Präkonzepte, Lernhindernisse sowie Einstellungen, Werthaltungen und motivational-emotionale Orientierungen als Grundlage für die Planung von Lernprozessen • Planung und Gestaltung von Biologieunterricht mit fachdidaktisch begründeter Auswahl von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien • Möglichkeit verschiedener Zugänge zu einem Thema (zum Beispiel Forschungs-, Problem-, Alltagsorientierung) auch unter Berücksichtigung heterogener Lerngruppen • Planung und Gestaltung von Unterricht unter Einbezug fachgemäßer Arbeitsweisen • Grundlagen von individueller Förderung, Differenzierung und fachbezogener Leistungsbeurteilung • Grundlagen biologiebezogenen Kommunizierens und Reflektierens unter Verwendung angemessener Darstellungsformen und der Fachsprache • exemplarisches fachdidaktisches Forschen und Urteilen • Grundlagen der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung • ethisch-philosophische Betrachtung ausgewählter biotechnologischer Anwendungen und Verfahren • überfachliche Bildungsaufgaben (zum Beispiel Gesundheitsförderung, Sexualbildung, Bildung für Nachhaltigkeit) 	

4. Chemie

Fachspezifisches Kompetenzprofil

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen in Chemie, das es ihnen ermöglicht, als Lehrkraft Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Chemie zu gestalten.

Sie

- verfügen über anschlussfähiges chemisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, neuere chemische Forschung zu verstehen,
- verfügen über anschlussfähiges Wissen über die Inhalte und Tätigkeiten chemienaher Forschungs- und Industrieeinrichtungen,
- können chemische Sachverhalte in verschiedenen Anwendungsbezügen und Sachzusammenhängen erfassen und bewerten,
- können chemische Gebiete durch Identifizierung schlüssiger Fragestellungen strukturieren, durch Querverbindungen vernetzen und Bezüge zur Schulchemie und ihrer Entwicklung herstellen,
- kennen die wesentlichen Arbeits- und Erkenntnismethoden der Chemie und können sicher experimentieren,
- kennen die Ideengeschichte ausgewählter chemisch-naturwissenschaftlicher Theorien sowie Begriffe und deren Aussagekraft,
- kennen den Prozess der Gewinnung chemischer Erkenntnisse und können die individuelle und gesellschaftliche Relevanz der Chemie begründen,
- können die Bedeutung des Prinzips der Nachhaltigkeit für das Fach Chemie darstellen und begründen,

- verfügen über anschlussfähiges chemiedidaktisches Wissen auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes, insbesondere über grundlegende Kenntnisse der Ergebnisse chemiebezogener Lehr-Lernforschung,
- können auf der Grundlage ihres Fachwissens Unterrichtskonzepte und -medien fachlich gestalten, inhaltlich bewerten.

Kompetenzen	Studieninhalte	
Die Absolventinnen und Absolventen	Studium Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium	erweitert im Studium Lehramt Gymnasium
Allgemeine, anorganische und analytische Chemie		
<ul style="list-style-type: none"> • können Grundlagen der allgemeinen, anorganischen und analytischen Chemie theoretisch durchdringen, ihre Entstehungsgeschichte darstellen und sie praktisch und experimentell anwenden, • können die Basiskonzepte der Chemie und deren Bedeutung für den Unterricht beschreiben, • können das Prinzip der Nachhaltigkeit an vielfältigen Beispielen erklären, • können analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie anwenden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des chemischen Experimentierens • Historische Erkenntniswege der Chemie • Nachhaltigkeit als Grundprinzip chemischer Forschung und Produktion • Stoff-Teilchen-Konzept (Atome, Moleküle, Ionen, Periodensystem der Elemente) • Bindungs- und Wechselwirkungsmodelle • Struktur-Eigenschafts-Konzept • Chemische Reaktionen • Akzeptor-Donator-Konzept (Redoxreaktionen, Säure-Base-Reaktionen) • Quantitative Aspekte chemischer Reaktionen (Stöchiometrisches Rechnen) • Energie-Entropie-Konzept • Gleichgewichts-Konzept • Chemie der Nichtmetalle • Chemie der Metalle • analytische und synthetische Methoden in der anorganischen Chemie 	Vertiefung der Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I für das Lehramt Gymnasium, darüber hinaus: <ul style="list-style-type: none"> • Molekülchemie • Koordinationschemie • Festkörperchemie • Spektroskopie: Methoden und theoretische Grundlagen • aktuelle Aspekte der anorganischen Chemie im Überblick: zum Beispiel bioanorganische Chemie, Materialforschung
Organische Chemie		
<ul style="list-style-type: none"> • können Struktur- und Bindungsvorstellungen für organische Moleküle erläutern, • können Eigenschaften organischer Stoffe aus ihrer Struktur und ihren funktionellen Gruppen ableiten, • können organische Reaktionen mechanistisch erklären und sie sicher experimentell durchführen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des chemischen Experimentierens • Stoffklassen, funktionelle Gruppen • Trennmethoden und Strukturaufklärung durch Spektroskopie • Stereochemie, Isomerie, Chiralität • Ausgewählte Reaktionsmechanismen und Synthesen • Ausgewählte technische Produkte und Synthesen • Naturstoffe 	Vertiefung der Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I für das Lehramt Gymnasium, darüber hinaus: <ul style="list-style-type: none"> • weitere Reaktionsmechanismen: zum Beispiel Carbonylreaktionen, pericyclische Reaktionen, metallorganische Reaktionen • aktuelle Aspekte der organischen Chemie: zum Beispiel Syntheseplanung, organische Photo- und Elektrochemie • Polymere

Physikalische Chemie		
<ul style="list-style-type: none"> • können Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien der Physikalischen Chemie darstellen und zur Beschreibung von Stoffen und Stoffveränderungen anwenden, • können Alltagsprobleme und neuere Entwicklungen aus dem Bereich der Physikalischen Chemie analysieren und diese in Unterrichtsprozesse transformieren, • können physikalisch-chemische Messmethoden anwenden und die Messergebnisse interpretieren, • können mathematische Beschreibungen wiedergeben und erklären, • können ausgewählte Gesetze (zum Beispiel zu Gasen) herleiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des chemischen Experimentierens • Math. Beschreibungen und Herleitungen ausgewählter Gesetze zu Gasen, zur Thermodynamik, Reaktionskinetik, Elektrochemie • Mikroskopische Struktur der Materie (Atome, Moleküle, Molekülspektroskopie) • Phänomenologische Thermodynamik (Hauptsätze, Thermochemie) • Reaktionsgeschwindigkeit, chemisches Gleichgewicht (Massenwirkungsgesetz) und Katalyse • Elektrochemie • Kinetische Gastheorie • Aktuelle Aspekte der Physikalischen Chemie: zum Beispiel elektrochemische Energiespeicher, photochemische Prozesse in Natur, Wissenschaft und Technik, Physikalische Chemie der Effektsstoffe (Farbstoffe, Pigmente, Flüssigkristalle, Tenside, Nanopartikel) 	<p>Vertiefung der Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I für das Lehramt Gymnasium, darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spektroskopische Methoden • Quantenmechanische Grundlagen • Hauptsätze der Thermodynamik aus makroskopischer, phänomenologischer und molekular sowie statistischer Sicht • Phasengleichgewichte, chemische und elektrochemische Gleichgewichte aus thermodynamischer und kinetisch-dynamischer Sicht • Kinetik und Dynamik chemischer Reaktionen (Reaktionsgeschwindigkeit, Reaktionsmechanismen, Transporteigenschaften, Aktivierung und Katalyse) • Entropie (reversible und irreversible Prozesse) • Physikalisch-chemische Messmethoden
Fachübergreifende Studieninhalte		
<ul style="list-style-type: none"> • können mathematische Verfahren zur Beschreibung und Modellierung chemischer Sachverhalte anwenden, • können Querbezüge der Chemie zu anderen Naturwissenschaften herstellen, • können an ausgewählten Beispielen technische und industrielle Anwendungen der Chemie erläutern. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mathematik für Chemiker • ausgewählte Grundlagen der Physik und anderer Naturwissenschaften • technische und industrielle Anwendungen der Chemie • Computer in der Chemie 	<p>Vertiefung der Studieninhalte des Lehramts Sekundarstufe I für das Lehramt Gymnasium</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik für Chemiker, weitere Vertiefung der Zusammenhänge mit Physik, Biologie, Technik oder Geologie
Fachdidaktik		
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur Planung, Gestaltung, Durchführung und Reflexion kompetenzorientierten Unterrichts, • kennen fachdidaktische Konzepte des Chemieunterrichts, • können den Einsatz von Schulerperimenten im Chemieunterricht unter Beachtung fachdidaktischer und sicherheitsrelevanter Aspekte an Beispielen darstellen, • kennen aktuelle Ergebnisse der chemiebezogenen Lehr-Lern-Forschung, • kennen fächerübergreifende Zusammenhänge. 	<ul style="list-style-type: none"> • vertikale und horizontale Verknüpfung von Unterrichtsinhalten, auch in Hinblick auf integrierte Konzepte aus den Fächern Naturphänomene und Technik sowie Naturwissenschaft und Technik • Lernvoraussetzungen und Präkonzepte der Schülerinnen und Schüler • fachdidaktische Betrachtungsebenen: Stoffe und Teilchen, Modell und Wirklichkeit, Fachsystematik und Kontextorientierung sowie in Ansätzen Basiskonzepte im Chemieunterricht • fachspezifische Methoden und Unterrichtsverfahren • Elementarisierung im Chemieunterricht, Fachsprache und Alltagssprache • Medien im Chemieunterricht (Schwerpunkte: Theorie und praktische Übungen zu Schulerperimenten, Modelle) • Diagnostizieren, individuelles Fördern und Formen der Leistungsmessung im Chemieunterricht • erweitert für das Lehramt Gymnasium: Wissenschaftspropädeutik. 	